

Organisationsreglement der Sportkommission

Die Sportkommission der Stadtgemeinde Brig-Glis

Eingesehen das Reglement über die Sportförderung der Stadtgemeinde Brig-Glis 11. Dezember 2007 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundlagen

¹ Die Sportkommission der Stadtgemeinde Brig-Glis (im Folgenden Kommission genannt) erfüllt ihre Aufgaben aufgrund des von ihr erarbeiteten und vom Gemeinderat genehmigten Sportförderungskonzeptes.

² Sie hält sich dabei an die von ihr erarbeiteten Richtlinien zur Sportförderung.

Artikel 2

Zweck

Das Organisationsreglement legt den formellen Rahmen der Kommissionstätigkeit fest.

2. Organisation der Kommission

Artikel 3

Konstituierung

¹ Die Kommissionsmitglieder bestimmen mit absolutem Mehr den Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier der Kommission.

² Die Wahl erfolgt für vier Jahre.

³ Die Aufgaben der erwähnten Chargen ergeben sich aus dem beiliegenden Pflichtenheft der Kommission, das integrierenden Bestandteil dieses Organisationsreglements bildet.

Artikel 4

Fachleute

¹ Für spezielle Angelegenheiten können Fachleute beigezogen werden. Müssen diese bezahlt werden, befindet die Kommission über deren Beizug. Sie setzt im Einvernehmen mit den Betroffenen auch die Höhe der Entschädigung fest.

3. Sportfonds

Artikel 5

Anlage und Verwendung

¹ Die Gelder des Sportfonds werden auf einem von der Gemeindekasse unabhängigen Konto angelegt. Auf dieses Konto erfolgen auch die Zuwendungen Dritter.

² Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Kassier.

³ Auszahlungen von Fondsgeldern dürfen nur nach einem entsprechenden Beschluss der Kommission im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Richtlinien und des Voranschlages getätigt werden.

⁴ Die Entschädigung des Präsidenten und diejenigen der Kommissionsmitglieder erfolgt nach den üblichen Ansätzen für Kommissionen des Ressorts Bildung, Jugend und Sport aus dem Sportfonds.

4. Unterstützungsgesuche

Artikel 6

Form und Inhalt

¹ Die Gesuche um Unterstützung aus dem Sportfonds sind schriftlich und mit kurzer Begründung an die Sportkommission der Stadtgemeinde Brig-Glis zu richten.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- kurze Angabe über die Verwendung der Unterstützung (Stadium, Kurs, Projekt, Veranstaltungen, usw.)
- Angaben über den Gesuchsteller und seine Ziele
- Budget mit Angaben über eventuelle finanzielle Unterstützung von dritter Seite
- Name und Adresse der/ des Verantwortlichen

³ Bei der Gemeindekanzlei ist ein entsprechendes Gesuchsformular erhältlich.

Behandlung

Artikel 7

Die Sportkommission prüft die Gesuche.

5. Beschlussfassung der Kommission

Artikel 8

Für Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat ist allein die Kommission zuständig.

Grundsatz

Artikel 9

¹ Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Beschlussfähigkeit und erforderliches Mehr

² Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst.

6. Ausstand

Artikel 10

¹ Die Kommissionsmitglieder begeben sich in den in Artikel 78 des Gesetzes über die Gemeindeordnung angeführten Fällen in den Ausstand.

Gründe

² Sie begeben sich ebenfalls in den Ausstand, wenn die Angelegenheit eine Institution betrifft, der sie angehören. Diese Ausstandsregeln gelten nur für die Beschlussfassung.

Zustellung und
Rechtsmittel-
Belehrung

Artikel 11

¹ Die Beschlüsse der Kommission werden schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten eine kurze Begründung.

² Der Entscheid enthält den Verweis auf die Rechtsmittel gemäss Artikel 15 des Sportförderungsreglements.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Genehmigung und
Inkrafttreten

¹ Das Organisationsreglement wird dem Gemeinderat gemäss Artikel 5, Absatz 4 des Sportförderungsreglements zur Genehmigung unterbreitet.

² Es tritt nach erfolgter Genehmigung (*Gemeinderatssitzung vom 22. April 2008*) unverzüglich in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadtgemeinde

Die Präsidentin:

Viola Amherd

Der Schreiber:

Eduard Brogli